



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Fachbereich 27 - Naturschutz, öffentl. Grünplanung und Grünflächen, Altlasten	Frau Thiel

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Haupt- und Finanzausschuss	12.07.2022	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Waldfriedhof Gauting; hier: Einrichtung einer Sternenkind-Anlage

**Anlagen:**

Lageplan Sternenkindanlage\_markiert NT

---

**Sachverhalt:**

Als Sternen-, Schmetterlings- oder Engelskinder werden alle Kinder bezeichnet, die vor, während oder kurz nach der Geburt verstorben sind. In Bayern haben die Eltern eine Bestattungspflicht bei lebend geborenen Kindern unabhängig von Alter und Gewicht. Bei still geborenen Kindern gilt die Bestattungspflicht ab der 24. Woche bzw. ab 500g Geburtsgewicht. Für alle Sternen Kinder unter 500g oder vor der 24. Woche gilt seit 2005 eine Bestattungspflicht für die Kliniken. Die Eltern dürfen aber ihr Baby jederzeit selbst bestatten lassen.

Da in den vergangenen Jahren die Anzahl der Beisetzungen von Sternenkindern auf dem Waldfriedhof Gauting gestiegen ist, wächst der Bedarf an einer alternativer Bestattungsform.

Eine Sternenkind-Anlage bietet den Eltern die Möglichkeit ihr Sternenkind im Kreise anderer Kinder beizusetzen und einen individuellen Platz zur Trauer vorzufinden. Als Standort wird die im Anhang im Lageplan eingezeichnete Fläche im Neuen Teil des Waldfriedhofs vorgeschlagen.

Die Sternenkind-Anlage ist als Gemeinschaftsgrabanlage in Wolkenform mit einem Grabmal mit Regenbogen geplant. Die gesamte Anlage wird mit Stauden bepflanzt. Diese sind an den Stellen der Grabstätten der Kinder von Steinen unterbrochen, damit die Eltern dort bspw. ein Spielzeug oder ein Licht platzieren können. Die Pflege der Anlage übernehmen die gemeindlichen Friedhofsgärtner. Die Kosten für die Pflege sollen in die Grabnutzungsgebühr mit aufgenommen werden.

Bei der Errichtung einer Sternenkind-Anlage bedarf es einer Änderung der Friedhofssatzung, um die Benutzungsvoraussetzungen zu regeln. Gegebenenfalls ist, je nach Ausgestaltung der Kosten, auch eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung notwendig. Zudem ist eine entsprechende Genehmigung gem. § 9 Abs.2 BestG beim Landratsamt Starnberg einzuholen.

1. **Finanzielle Auswirkungen**

**JA**  (bitte die weiteren Punkte ausfüllen)

**1.1. Bei Einzelmaßnahmen:**

**Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag:**

ca. 10.000 Euro

### **3. Folgekosten**

#### **3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten:**

**JA**, jährlich ca. N.N. Euro

Art der Folgekosten: Grabpflege

#### **3.2. Einnahmen zur Finanzierung bzw. Deckung der Folgekosten**

Folgende Einnahmen werden erwartet:

Art der Einnahme: Grabkosten jährliche Summe: N.N. Euro

### **4. Haushaltsmittel**

#### **Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:**

**JA** X für das Planjahr 2022 i.H.v. 10.000 Euro

HHSt: 2.75110.95500

#### **Stellungnahmen:**

Stellungnahme FB 40 – Kämmerei und Steuern:

Zur Einrichtung einer Sternenkindanlage sind für 2022 auf der HHSt. 2.75110.95500 (Friedhof Gauting – Außenanlagen) bei einem Ansatz von 79.000 EUR auch 10.000 EUR für eine Sternenkind-Anlage eingeplant.

Zum Unterhalt (wie z.B. Grabpflege) werden weitere Kosten anfallen, die aber schwer bezifferbar sind, aber sich voraussichtlich im Rahmen der allgemeinen Unterhaltskosten (im Verhältnis zu den anderen Grabanlagen) des Friedhofs bewegen werden.

Einnahmen (wie z.B. Grabgebühren) sind bei Neueinrichtung einer solchen Anlage schwer im Vorhinein planbar.

gez. Strasser, FB 40

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0396/XV.WP.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Voraussetzungen für die Umsetzung einer Sternenkind-Anlage auf dem Waldfriedhof Gauting zu schaffen.
3. Es wird als Bestattungsform eine Gemeinschaftsgrabanlage im Neuen Teil des Waldfriedhofs gewählt.

**Gauting, 08.07.2022**

---

**Unterschrift**